



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Jens Koeppen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 13. Juni 2024

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2024**  
HIER Arbeitsnummer 6/68

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Jens Koeppen  
vom 6. Juni 2024  
(Monat Juni 2024, Arbeits-Nr. 6/68)

---

### Frage

*Welche konkreten Umsetzungsmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland nach dem Polizistenmord in Mannheim leitet die Bundesregierung aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 6. Juni 2024 ab, und welche konkreten zeitlichen Planungen für die Vorlage der Entwürfe zur rechtlichen Umsetzung existieren?*

### Antwort

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung am 6. Juni 2024 deutlich gemacht, dass die Bundesregierung es nicht duldet, wenn terroristische Straftaten verherrlicht und gefeiert werden. Daher sollen die Ausweisungsregelungen so verschärft werden, dass aus der Billigung terroristischer Straftaten künftig ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse folgt. Hierzu wird die Bundesregierung in Kürze einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Bund und Länder kooperieren unabhängig hiervon bereits eng im Bereich Rückkehr, sowohl allgemein als auch speziell, im Hinblick auf die schnellstmögliche Rückkehr von Gefährdern und herausragenden Straftätern.

Neben der langjährigen bewährten behördlichen Zusammenarbeit von Bund und Ländern kann zudem in Bezug auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern auf die bestehenden Strukturen der Bund-/Länderzusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorismus- und Abwehrzentrum (GTAZ, Gefährderbefassung) und im Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR, Straftäterbefassung) aufgebaut werden. Das ZUR dient als Kooperationsplattform der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Fragen der Rückkehr.

Darüber hinaus findet als Erfahrung aus dem Anschlag von Brokstedt und der Umsetzung des Beschlusses der 219. Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) eine engere Vernetzung von Bund und Ländern bei der Behandlung von Fällen ausländischer Mehrfachintensivtäter (aMIT) statt. Das ZUR sowie das GTAZ stellen damit sicher, dass trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten die Maßnahmen im Sinne einer höheren Effizienz des Vollzugs der Abschiebungen ineinandergreifen und haben sich insofern etabliert.

Die Strafvorschriften zum Schutz von Polizei- und Rettungskräften vor tätlichen Angriffen sind in den letzten Jahren bereits erheblich verschärft worden. Zudem wurde § 188 des Strafgesetzbuches (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) zuletzt durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, das im April 2021 in Kraft getreten ist, erweitert. Diese Strafvorschriften gilt es konsequent durchzusetzen. Empfindliche Freiheitsstrafen können damit verhängt werden.

Zur Kriminalitätsbekämpfung und Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus plant die Bundesregierung, das Bundeskriminalamtgesetz zu novellieren.

Die Bundesregierung prüft derzeit gezielt eine Anpassung des Strafrechts, um den Schutz derer zu verbessern, die sich besonders für unsere Gesellschaft und andere Menschen engagieren. Konkrete Vorschläge sollen zeitnah vorgelegt werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2557) wurde für die Länder die Möglichkeit geschaffen, Waffenverbotszonen an bestimmten Orten durch Rechtsverordnung einzurichten, an denen wiederholt Gewaltstraftaten begangen worden sind, und auf Grund einer Gefahrenprognose auch in der Zukunft mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist (§ 42 Absatz 5 des Waffengesetzes). Mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl I S. 166) wurde für die Länder die weitere Möglichkeit geschaffen, an bestimmten belebten Orten und Bildungseinrichtungen Waffen- und Messerverbotzonen durch Rechtsverordnung einzurichten (§ 42 Absatz 6 des Waffengesetzes). § 42 Absatz 6 des Waffengesetzes gilt auch für Messer mit einer Klingengänge über vier Zentimeter und geht damit auch sachlich weiter als § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, Waffen-/Messerverbotzonen nach § 42 Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes einzurichten.

Die Bundespolizei erlässt im Rahmen ihrer bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung bereits temporär sowie anlassbezogen entsprechende Allgemeinverfügungen zum Verbot der Mitnahme von sonstigen gefährlichen Gegenständen. Die Einhaltung solcher Allgemeinverfügungen wird von der Bundespolizei mit entsprechenden Maßnahmen überwacht. Auch angesichts der aktuell herausfordernden Haushaltslage stattet die Bundespolizei weiterhin ihre Polizeivollzugsbeamten mit den Führungs- und Einsatzmitteln und Schutzausstattung aus, die sie zur Bewältigung der Einsatzlagen benötigen.